



Preisliste Baustoffwerke

gültig ab 01.04.2024



qualitätsorientiert – kompetent – leistungsstark – termingerecht – partnerschaftlich

Kontakt

Geschäftsführung / Betriebsleitung

Geschäftsführung
Felix Beltermann Telefon: 09721 / 8001-699
Telefax: 09721 / 8001-695
E-Mail: f.beltermann@gloeckle-bau.de

Vertrieb / Betriebsleitung
Linus Klein Telefon: 09721 / 8001-650
Telefax: 09721 / 8001-695
E-Mail: l.klein@gloeckle-bau.de

Vertrieb / Disposition

Disposition /
Vertriebsinnendienst
Tilo Gutzmann Telefon: 09721 / 8001-652
Telefax: 09721 / 8001-695
E-Mail: t.gutzmann@gloeckle-bau.de

Verwaltung / Buchhaltung

Verwaltung / Buchhaltung Telefon: 09721 / 8001-699
Telefon: 09721 / 8001-695
E-Mail: baustoffwerke@gloeckle-bau.de

Produktion

Disposition / Waage Telefon: 09721 / 8001-640
Telefax: 09721 / 8001-690
E-Mail: dispo_waage@gloeckle-bau.de

Eigenüberwachung

Baustoffprüflabor / Baustellenüberwachung

SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG
Ständige Betonprüfstelle Franken
Laudenbacher Weg 5
97753 Karlstadt

Prüfstellenleiter
Jürgen Hammrich Telefon: 09353 / 797452
Telefax: 09353 / 797460
Mobil: 0151 / 16364676
E-Mail: hammrich.juergen@schwenk.de
Internet: www.schwenk.de

Dienstleistungen

Logistik	Transport unserer Baustoffe bis an den Einbauort in jeder gewünschten Menge und Qualität und zu jeder gewünschten Zeit.
Beratung	Kompetente, fachliche Beratung und Information in allen Fragen zu Schüttgütern, Erdbau und Recycling.

Qualitätssicherung / Güteüberwachung

Unsere eigenen Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle.
Die Güteüberwachung wird durch ein Baustofftechnisches Labor durchgeführt.

Die Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle der CE-gekennzeichneten Produkte erfolgt im Werk Grafenrheinfeld durch die LGA Bautechnik GmbH.

Unsere eigenen Produkte werden nach der Alkalirichtlinie überwacht und sind in die Alkalirichtklasse EI (unempfindlich hinsichtlich Alkalireaktion) einzustufen.

Die Überwachung und Zertifizierung der RC-Baustoffe erfolgt im Werk Grafenrheinfeld durch die BAYBÜV e. V.



0780-04
Zertifiziert nach DIN EN 12620,
DIN EN 12139 und DIN EN 13043
durch LGA Bautechnik GmbH



Sand / Kies

Bezeichnung / Anwendungsbereiche	Körnung in mm	Preis € / to ab Werk	Preis € / BigBag ab Werk
Sand			
Natursand gewaschen Grundmaterial für Beton, Estrich, Mörtel und Putz	0 / 2	32,00	85,00
Feinsand gewaschen für Spezialanwendungen	0 / 1	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Grubensand für Verfüllung von Leitungen und Rohren	0 / 3	28,00	83,00
Estrichsand (80 % Sand u. 20 % Mainkies, radladergemischt) für Estrichmischungen	0 / 8	35,00	88,00
Betonkies (radladergemischt) für Betonmischungen	0 / 16	35,00	88,00
Kies			
Mainkies (rund) für Beton, Estrich, Drainagen, Spritzschutz und Flachdächer	2 / 8	32,00	85,00
	8 / 16	32,00	85,00
	16 / 32	32,00	85,00

Gartengestaltung

Auenkies Zierkies	30 / 50	Auf Anfrage	-
	70 / X	Auf Anfrage	-
Dolomitsplitt Ziersplitt	32 / 56	56,00	-
Mauersteine Muschelkalk für Trockenmauern	150 / 200	204,00	-
Muschelkalk Schotter Ziersplitt, Gabionenfüllung	70 / 150	Auf Anfrage	-
Mutterboden ungesiebt mechanische Bearbeitung notwendig	-	17,00	-
Mutterboden gesiebt gebrauchsfertig	-	28,00	-
Rindenmulch (3 m³ = 1 To) Zier- und Abdeckmaterial	10 / 40	121,70	-

Die Vorlaufzeit für Big Bags beträgt mindestens eine Woche. Keine Abfüllung in mitgebrachte Big Bags.

Kalksteinprodukte / Edelsplitt

Bezeichnung / Anwendungsbereiche	Körnung in mm	Preis € / to ab Werk	Preis € / BigBag ab Werk
Kalksteinprodukte			
Kalksteinsplitt für Pflasterbettung, Wegebau, kapillarbrechende Schichten	2 / 5	31,00	84,00
	2 / 8	31,00	84,00
	8 / 16	31,00	84,00
	16 / 32	31,00	84,00
Mineralbeton-Kalksplitt für Unterbau, Wegebau	0 / 32	30,00	83,00
	0 / 45	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
	0 / 56	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
Schottertragschicht für Unterbau, öffentlicher Straßenbau	0 / 32	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
	0 / 45	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
	0 / 56	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
Vorsieb für Verfüllungen	Auf Anfrage	Auf Anfrage ⁽¹⁾	-
Kalkbrechsand für Verfüllungen von Pflasterfugen	0 / 2	24,50	-
Edelsplitt			
Basaltsplitt für Pflasterbettung, Ziersplitt	2 / 5	43,90	101,00
	2 / 8	43,90	101,00
	8 / 16	42,50	98,50
	32 / 56	42,50	98,50
Basaltbrechsand für Verfüllungen von Pflasterfugen	0 / 2	40,30	98,00

Die Vorlaufzeit für Big Bags beträgt mindestens eine Woche. Keine Abfüllung in mitgebrachte Big Bags.

⁽¹⁾ Nicht immer vorrätig.

Annahme Bauschutt / Verkauf Recyclingmaterial

Bezeichnung	Kantenlänge in cm	Preis € / to
Annahme Bauschutt		
Gemisch aus Mauerwerk und Beton (keine Annahme von asbest-, gips-, teer-, oder bitumenhaltigen Baustoffen)	bis 80	44,00
Beton / Stahlbeton	bis 80	24,00
	> 80	52,00
	> 200	Auf Anfrage

Bei Beginn einer neuen Baustelle wird vor der ersten Anlieferung eine Verantwortliche Erklärung (VE) benötigt. Die VE steht Ihnen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Bezeichnung / Anwendungsbereiche	Körnung in mm	Preis € / to ab Werk
Verkauf Recyclingmaterial		
RC-Mix Auffüllmaterial und Unterbau für Wegebau, für Verfüllung von Leitungen	0/10	Auf Anfrage
	0/56	8,00
	10/56	Auf Anfrage
RC-Beton für Unterbau und Wegebau	0/56	18,00

Unsere RC-Produkte werden fremdüberwacht und sind für den Einbau nach ZTV E-StB zugelassen.

Die Analysewerte der wasserwirtschaftlichen Güteermerekmale liegen unterhalb der Richtwerte 1 der ZTV wwG-StB By 05 bzw. des Leitfadens. Der Recycling-Baustoff erwies sich aufgrund der festgestellten wasserwirtschaftlichen Güteermerekmale als uneingeschränkt einsatzfähig.

Nach den ZTV wwG-StB By 05 kann der untersuchte Recycling-Baustoff aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Zuge von Straßenbaumaßnahmen in Bayern uneingeschränkt zum Einsatz kommen. Hinsichtlich einer Verwertung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird auf die Angaben der ZTV wwG-StB By 05 verwiesen. Insbesondere sind die dort getroffenen Festlegungen zu den wasserwirtschaftlichen Bedingungen und Auflagen zu beachten.

Die vorstehend beurteilte Lieferkörnung unserer Produkte kann entsprechend den Festlegungen der ZTV E-StB im Erdbau des Straßenbaus zur Verwendung kommen. Das Baustoffgemisch eignet sich nach DIN 18196 als Baustoff für Gründungen, Straßen- und Bahndämme, Stützkörper und Drainagen.

Die vorstehend beurteilte Lieferkörnung unserer Produkte kann entsprechend der DIN 18196 als ein grobkörniger Boden der Bodenklasse „GW“ bezeichnet und der Frostempfindlichkeitsklasse F1 „nicht frostempfindlich“ zugeordnet werden.

Bezeichnung	Preis € / to mit VE und Beprobung	Preis € / to mit VE, ohne Beprobung
Annahme unbedenklicher Bodenaushub nach Bayerischen Eckpunktepapier		
Vewertung Boden und Steine Z0 < 100 to	12,50	41,50
Vewertung Boden und Steine Z0 100 to bis 900 to	12,50	14,50
Vewertung Boden und Steine Z0 > 900 to	12,50	Beprobung erforderlich ⁽²⁾
Verwertung Boden und Steine Z0 mit geringen mineralischen Fremdanteilen	17,00	Beprobung erforderlich ⁽²⁾
Annahme bedenklicher Bodenaushub nach Bayerischen Eckpunktepapier		
Verwertung Boden und Steine Z1.1	Auf Anfrage	Beprobung erforderlich ⁽²⁾
Verwertung Boden und Steine Z1.2	Auf Anfrage	Beprobung erforderlich ⁽²⁾⁽³⁾
Verwertung Boden und Steine Z2	Auf Anfrage	Beprobung erforderlich ⁽²⁾⁽³⁾

Bei Beginn einer neuen Baustelle wird vor der ersten Anlieferung eine Verantwortliche Erklärung (VE) benötigt.
Die VE steht Ihnen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Ab einer Menge von 900 to benötigen wir zusätzlich eine Bodenanalyse / Beprobung von einem unabhängigen Labor.

Bezeichnung	Preis € / to
Sonstige Leistungen	
Zwischenlagerung des unbedenklichen Bodenaushubs bis zu 4 Wochen nach Erstanlieferung	Auf Anfrage
Verlängerung der Zwischenlagerung ab der 5. Woche nach Erstanlieferung, je angefangene Woche	Auf Anfrage
Beprobung	Auf Anfrage
Verladung und Transport zu unserer Deponie	Auf Anfrage

⁽²⁾ nach Bay. Eckpunktepapier, gemäß vorzulegender Deklarationsanalytik nach Parameterumfang der Anlagen 2 u. 3 des Bay. Eckpunktepapiers, inkl. Probenahmeprotokoll (AVV: 17 05 04)

⁽³⁾ Analytik nach Deponieverordnung

Frachtzonen

Fahrzeug	Preis € / pauschal
Frachtzone 1 (bis 10 km Fahrstrecke)	
3-Achser (max. Beladung 12 to)	103,00
4-Achser (max. Beladung 17 to)	136,50
Sattel (max. Beladung 26 to)	138,50
Frachtzone 2 (11 km bis 20 km Fahrstrecke)	
3-Achser (max. Beladung 12 to)	113,00
4-Achser (max. Beladung 17 to)	150,00
Sattel (max. Beladung 26 to)	152,00
Frachtzone 3 (21 km bis 30 km Fahrstrecke)	
3-Achser (max. Beladung 12 to)	133,00
4-Achser (max. Beladung 17 to)	181,00
Sattel (max. Beladung 26 to)	187,00

Bei größeren Mengen bieten wir Ihnen gerne frei Bau Preise an.

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Alle Preise sind freibleibend.

Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders vereinbart, einem Radius von ca. 30 km um unser Kieswerk.

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 01.04. – 31.10. von 06:30 Uhr – 17:00 Uhr
 01.11. – 31.03. von 07:00 Uhr – 16:00 Uhr

Zuschläge

Energiezuschläge bei steigenden Dieselpreisen

Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01. und 15. jeden Monats.

Referenzquelle ADAC: <https://www.adac.de/reise-freizeit/reiseplanung/reiseziele/deutschland/uebersicht/kraftstoffpreise/>

Dieselpreis (Brutto) je Liter	Variabler Diesel-/Energiezuschlag je Tonne
< 2,00 €	0,00 €
2,00 € – 2,20 €	0,50 €
2,20 € – 2,40 €	0,80 €
2,40 € – 2,60 €	1,00 €

Unabhängig von den Kraftstoffpreisen behalten wir uns einen Aufschlag, bei steigenden Rohstoff- und Co²-Preisen vor.

Wartezeit

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von 10 Minuten pro Fahrzeug zugrunde. Darüber hinaus berechnen wir pro Fahrzeug als Wartezeit je angefangene Viertelstunde

22,25 €/1/4 h

Radladerverladung

unter 1 to pauschal

10,00 €

Bearbeitungsgebühr

für die Rechnungsstellung unter 30,00 € netto berechnen wir pauschal

10,00 €

Barzahler

Der Mindestabrechnungsbetrag bei Barzahlung/EC-Zahlung beträgt für jede einzelne Verwiegung

10,00 €

EC-Kartenzahlung ist möglich.

Bestellung

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Bitte wenden Sie sich hierbei an die Disposition.

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung im Werk

EC-Zahlung im Werk oder nach Absprache auf der Baustelle

Vorkasse per Banküberweisung oder Barzahlung im Werk

Kauf auf Rechnung (nur nach vorheriger Prüfung der Kreditwürdigkeit)

Zusatzleistungen und Preisinformationen

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 14 Tagen rein netto.

Hinweis

Wir verkaufen ausschließlich zu unseren beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Stand: März 2023

§ 1 Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“).

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. *Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein.* Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

3.1 Unsere Produkte sind in Warenbeschreibungen, Normen (z. B. DIN EN 12620, DIN EN18560, DIN EN13139, DIN EN 13043, DIN EN 13242, TL SoB-StB), bauaufsichtlichen Zulassungen und ähnlichem, beschrieben. Diese Beschreibungen beinhalten indes keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien. Wir liefern unsere Produkte entsprechend den deutschen Werkstoffnormen. Soweit solche Normen nicht bestehen, liefern wir unsere Produkte in handelsüblicher Beschaffenheit.

3.2 Für die richtige Auswahl der Sand- und Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.

3.3 Alle unsere Produkte unterliegen einer werkseigenen Qualitätskontrolle. Soweit unsere Produkte genormt sind oder bauaufsichtlichen Zulassungen unterliegen, werden sie durch staatlich zugelassene Institutionen güteüberwacht. Als Nachweis tragen die Produkte das normentsprechende Konformitätszeichen (z. B. CE-Zeichen).

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

4.1 Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist

4.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der

Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.4 Die Rechte des Käufers gem.§ 9 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 Wir behalten uns die Wahl des Lieferwerkes bzw. des Auslieferungslagers vor.

5.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Beim Versendungskauf sind wir berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.3 Beim Versendungskauf hat der Käufer den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden.

5.4 Beim Versendungskauf erfolgt die Lieferung von Ware mit Sattel- bzw. Hängerzug grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Ware ist durch den Käufer rechtzeitig oder fermündlich abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.

5.5 Bei Auslieferung durch unsere bzw. in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können, das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht.

5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.7 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.

6.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk frei verladen LKW. Soweit die Anlieferung durch uns (Versendungskauf gem. § 5.2) vereinbart ist, liefern wir

- a) bei Lkw-Lieferungen frei Lkw-Entladeort
- b) bei Bahnlieferungen frei verladen Eisenbahnwagen der unserem Lieferwerk nächstgelegenen Bahnstation
- c) bei Schiffslieferungen frei verladen an Bord ab dem unserem Lieferwerk nächstgelegenen Verschiffungshafen

6.3 Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag (Solo-Zuschlag) berechnet werden. Sonderkosten des Transports gehen zu Lasten des Käufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6.4 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.6 Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderruflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

6.7 Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung und wird nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den im Frankopreis enthaltenen Frachtanteil wird nicht gewährt. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Käufer verlangen.

6.8 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 8.6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

6.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. § 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, zB im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware richtet sich vorrangig nach § 3 dieser AGB, sofern nicht im Einzelfall individuell etwas anderes vereinbart worden ist. Im Übrigen gelten als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

8.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

8.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

8.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Ein

bau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

8.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8.9 In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus § 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Anwendungstechnische Beratung

10.1 Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, sind alle Angaben und Auskünfte unverbindlich.

10.2 Unabhängig davon, ob unsere Angaben und Auskünfte nach § 10.1 verbindlich sind oder nicht, besteht für den Käufer in jedem Fall die Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Außerdem entbinden unsere Angaben und Auskünfte den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, bei der Verwendung unserer Produkte die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.

10.3 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei im Einzelfall verbindlichen Angaben und/oder Auskünften nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen

Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Waren ist unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Grafenrheinfeld.

12.2 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.3 Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Schweinfurt. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH. Diese finden Sie unter <https://www.gloeckle-bau.de/datenschutz/>. Ihre Datenschutzrechte können Sie jederzeit gegenüber unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Diesen erreichen Sie unter datenschutz@gloeckle-bau.de. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Dies ist im Fall der Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach. Sie erreichen die Behörde unter <https://www.lida.bayern.de>.



Bauunternehmung Glöckle Baustoffwerke GmbH

Verwaltung

Wirsingstraße 15

97424 Schweinfurt

Tel.: 09721 / 8001-699

Fax: 09721 / 8001-695

E-Mail: baustoffwerke@gloeckle-bau.de

Web: www.gloeckle-bau.de

Werk Grafenheinfeld

Gochsheimer Landstraße

97506 Grafenheinfeld

Tel.: 09721 / 8001-640

Fax: 09721 / 8001-690

E-Mail: dispo_waage@gloeckle-bau.de